

01.10.2014

Kleine Anfrage 2741

des Abgeordneten Nicolaus Kern PIRATEN

Was unternimmt die Landesregierung gegen die Zweckentfremdung von Bußgeldern durch Richter und Staatsanwälte?

In der Ausgabe 08/2014 des Wirtschaftsmagazins „brand eins“ und Anfang dieses Monats in der Tageszeitung „Die Welt“ vom 3. September 2014 erschienen Artikel zu Zuweisungen von Geldern an Vereine, welche durch Gerichtsverfahren eingenommen wurden, die gegen Geldauflagen eingestellt wurden. Grundlage dafür ist die Einführung des §153a Strafprozessordnung im Jahr 1974, wodurch in minderschweren Fällen das Verfahren verkürzt und somit die Gerichte entlastet werden sollten.

Allerdings wird diese Praxis des „Freikaufens“ in der Öffentlichkeit bereits seit einiger Zeit kritisch diskutiert, gerade wenn bekannte Persönlichkeiten durch einen sogenannten „Deal“ einer Verurteilung entgehen können. Der letzte bekanntgewordene Fall war der Korruptionsprozess gegen Bernie Ecclestone im August dieses Jahres: Gegen eine vom Gericht festgelegte Zahlung in Höhe von 100 Mio. Dollar wurde das Verfahren eingestellt.

Die Verteilung dieser Bußgelder obliegt den Richtern bzw. Staatsanwälten. Sie können festlegen wie viel Geld der Staat bzw. gemeinnützige Vereine erhalten. Darüber hinaus können die Amtsträger bestimmen welcher Verein in den Genuss der Strafzahlungen kommt. Momentan werden die Empfänger jedoch nur über den Umweg des Rechtsausschusses veröffentlicht, was es den Bürgern erschwert an die Informationen zu gelangen.

In Brandenburg hingegen werden die Empfängerlisten der Bußgelder – einfach auffindbar – im Internet veröffentlicht. In Hamburg wiederum wurde nach einem Skandal in den Siebzigerjahren ein neues Vergabesystem implementiert. Dies geschah nachdem Richter und Staatsanwälte über die Umwege eines eigenen Vereins, den „Bund gegen Alkohol im Straßenverkehr“, sich selbst das Geld überwiesen hatten. Daraufhin wurde ein Mehraugenprinzip eingeführt. Seitdem verteilen in der Hansestadt zweimal jährlich ein Richter, ein Staatsanwalt und ein Vertreter der Justizbehörde die Gelder.

Auch die Staatsanwaltschaft der nordrheinwestfälischen Stadt Krefeld wird im Beitrag von „brand eins“ unter den negativen Beispielen aufgelistet. Die Vereine der Nachbarstadt Tönisvorst – unter anderem die Freiwillige Feuerwehr, der Turnverein, der Baby- und Kindertreff, die Rumänienhilfe, der Badminton-Club etc. – profitierten demnach von den

Datum des Originals: 01.10.2014/Ausgegeben: 01.10.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Bußgeldern, die durch Gerichtsverfahren in Krefeld eingenommen wurden. Die Hauptaufgabe der genannten Vereine hat jedoch wenig mit den Richtlinien (Nr. 93 Abs. 4 RiStBV) zu tun, in denen die Verteilung der Gelder geregelt ist. So sollen diese Gelder für Hilfseinrichtungen für Verbrechenopfer, Kinder, Jugendliche und Straffällige sowie Bewährungs- und Suchthilfen verwendet werden. Außerdem gehören die begünstigten Vereine, laut „brand eins“ nicht zu den Einrichtungen, die für den Empfang der Bußgelder von der Staatsanwaltschaft Krefeld empfohlen werden.

Über dieses Thema wurde am 4. März dieses Jahres ebenfalls im ARD-Magazin „Report Mainz“ berichtet. In dem Beitrag wurde über die oben beschriebene Praxis hinaus ein neues Phänomen vorgestellt: Demnach existieren Fundraising-Agenturen, die sich darauf spezialisiert haben, die Aufmerksamkeit von Richtern und Staatsanwälten auf bestimmte Vereine zu lenken, damit diese von den Bußgeldern profitieren.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele Fälle von zweifelhaften Zuweisungen, wie oben genannt, sind der Landesregierung in Nordrhein Westfalen bekannt? Bitte um eine detaillierte Auflistung der einzelnen Fälle.
2. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung in Zukunft, um solche Fälle zu verhindern?
3. Warum werden die Empfängerlisten der Bußgelder in NRW nicht so veröffentlicht wie es in Brandenburg der Fall ist?
4. Auch das Hamburger Modell des Mehraugenprinzips bietet die Möglichkeit, die Interessenskonflikte von Richtern und Staatsanwälten zu verringern. Mit welcher Begründung wird dieses Modell nicht in NRW angewandt?
5. Wie beurteilt die Landesregierung die Existenz der Fundraising-Agenturen mit dem Ziel bestimmte Vereine finanziell zu begünstigen? Bitte um die Auflistung der einzelnen Agenturen.

Nicolaus Kern